

Diese Bestimmung ist notwendig, um die Würde und das Schamgefühl Inhaftierter nicht zu verletzen.

3.1. Das methodische Vorgehen bei der Körper- und Sachdurchsuchung unter Berücksichtigung einiger psychologischer Aspekte

Zweckmäßigerweise sollte der Leiter der Untersuchungshaftanstalt bzw. der diensthabende Referatsleiter, soweit nicht schon vom Untersuchungsführer Orientierungen erfolgten, von den zuführenden operativen Kräften solche Informationen erfragen und den mit der Durchsuchung beauftragten Angehörigen übermitteln, wie z. B.:

- Besonderheiten zur Person des Inhaftierten,
- Krankheiten, Drogen- oder Alkoholabhängigkeit,
- Spezialkenntnisse bzw. spezielle Fähigkeiten (Judo, Karate usw.),
- ob der Inhaftierte in der Festnahmesituation Widerstand leistete,
- ob akute Flucht- oder Suizidgefahr besteht,
- Durchsuchungsschwerpunkte,

damit sie sich politisch-ideologisch und operativ-taktisch auf ihre Aufgabe einstellen können.

Mit der Durchsuchung sind geeignete Angehörige zu betrauen, die neben der notwendigen Erfahrung auch über die erforderlichen physischen und psychischen Voraussetzungen verfügen. Sie dürfen keine Angst vor dem Inhaftierten zeigen und müssen einen hohen Stand in der Zweikampfausbildung erreicht haben. Gegebenenfalls ist bei besonders physisch